

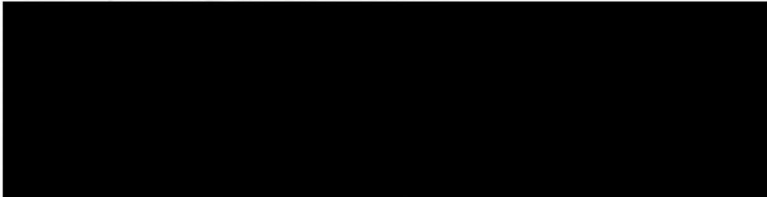


16.09.2021



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Gegen Postzustellungsurkunde



Ihre Zeichen:

Meine Zeichen: 2.20.0.01-WL 119/21 +
WL 142/21

Auskunft gibt:

Durchwahl:

E-Mail:



67-

@nordfriesland.de

Husum

13.09.2021

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte

Ihre Widersprüche

1. vom 09.07.2021 gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 29.06.2021 – Az.: 512VIG-115 (Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei dem Betrieb „Norditeran“, Bordelum) und
2. vom 29.07.2021 gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 29.07.2021 – Az.: 512VIG-118 (Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei dem Betrieb „Behrend Jessen, Joldelund“)

weise ich hiermit als unzulässig zurück.

Die Kosten der Verfahren haben Sie zu tragen.

Begründung:

Die Widersprüche sind aus den nachstehenden Gründen als unzulässig zurückzuweisen.

Sie haben beim Veterinäramt des Kreises Nordfriesland die Herausgabe von Informationen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in den Betrieben „Norditeran“ in Bordelum und „Behrend Jessen“ in Joldelund beantragt. Diese Anträge wurden mit Bescheiden vom 29.06.2021 und 29.07.2021 abgelehnt. Gegen jene Bescheide richten sich die erhobenen Widersprüche.

Nachdem mir die Widersprüche durch das Veterinäramt zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt wurden, habe ich Widerspruchsverfahren eröffnet. Sie wurden mit Schreiben vom 05.08.2021 über die beabsichtigte Zurückweisung der Widersprüche informiert. Dabei habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese wegen der fehlenden Unterschriften bereits wegen Verstoßes gegen die Formerfordernisse zurückzuweisen wären. Zu dem Zeitpunkt wäre es jedenfalls im Verfahren zu dem Betrieb „Behrend Jessen“ ohne weiteres möglich gewesen, die noch fehlende Unterschrift bzw. einen unterschriebenen und damit den Formerfordernissen entsprechenden Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat hier noch nachzureichen. Auf mein Anhörungsschreiben vom 05.08.2021 bin ich jedoch von ihrer Seite ohne Reaktion geblieben. Es ergeht daher dieser Widerspruchsbescheid.

Ein Widerspruch muss nach den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO, vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)). Ist aber durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss der Schriftsatz bzw. die „Urkunde“ grundsätzlich von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -).

Hier aber wurden die Widersprüche ausschließlich per E-Mail erhoben. Die Schriftform ist damit nicht gewahrt, so dass die Widersprüche als unzulässig zurückgewiesen werden müssen (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 02.05.2016 – 1 O 42/16 – NVwZ 2016, 1032; OVG Koblenz, Beschluss vom 21.04.2006 – 10 A 1174/05 – NVwZ – RR 2006, 519; VGH München, Urteil vom 15.04.2009 – 8 ZB 08.3146 – UPR 2010 S. 74; OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.01.2005 – 2 PA 108/05 – NVwZ 2005, 470).

Nur nachrichtlich sei deshalb darauf hingewiesen, dass auch zulässigerweise erhobene Widersprüche hätten zurückgewiesen werden müssen. Die angefochtenen Bescheide sind nämlich nicht zu beanstanden und daher zu Recht ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen meine Bescheide vom 29.06.2021 und 29.07.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich, in elektronischer Form, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Kreis Nordfriesland - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum, zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (LVO über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 21.12.2006, GVOBl. SH S. 361, in der zurzeit geltenden Fassung).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

